

In dieser Ausführung der Satzung wurden in die Stammsatzung vom 20.10.2003 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 12.12.2008 und 2. Satzung zur Änderung der Satzung vom 19.11.2013 sowie 3. Änderung der Satzung vom 26.04.2014 mit eingearbeitet.

SATZUNG
über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Friedhöfe des Marktes Schwarzach a. Main
(Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) erlässt der Markt Schwarzach a. Main folgende

S a t z u n g

§ 1
Gebührenerhebung

Der Markt Schwarzach a. Main erhebt für die Benutzung seiner Friedhöfe, die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Dienstleistungen in den Friedhöfen, sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Gebührenarten

- (1) Es werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Grabgebühren (§ 3),
 - b) Leichenhausgebühren (§ 4),
 - c) Gebühren für Arbeitsleistung (§ 5),
 - d) Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen (§ 6)
 - e) Verwaltungsgebühren (§ 7)

§ 3
Grabgebühren

Die Grabgebühren betragen

- (1) bei einer Nutzungsdauer von 20 Jahren für Familiengräber
- a) Friedhöfe Düllstadt, Schwarzenau und Stadtschwarzach:

Einfache Grabstelle	791,00 €
Zweifache Grabstelle	1.582,00 €
Dreifache Grabstelle	2.373,00 €
Vierfache Grabstelle	3.164,00 €
 - b) Friedhof Gerlachshausen:

Einfache Grabstelle	396,00 €
Zweifache Grabstelle	791,00 €
Dreifache Grabstelle	1.188,00 €
Vierfache Grabstelle	1.582,00 €
- (2) bei einer Nutzungsdauer von 10 Jahren für Urnengräber
in allen gemeindliche Friedhöfen: 791,00 €
- (3) Für die Verlängerung des Grabrechts werden je Kalenderjahr ein Zwanzigstel bzw. ein Zehntel der sich aus Absatz 1 ergebenden Gebühren erhoben.
- (4) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft (§ 20 Abs. 2 Satz 2 der Friedhofssatzung), sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Grabrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist nachzutragen. Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 4 Leichenhausgebühren

- | | |
|---|----------|
| (1) Die Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses betragen pro Benutzungstag | 60,00 €. |
| Für die Benutzung der Kühlanlage zusätzlich pro Benutzungstag eine Gebühr in Höhe von | 20,00 € |
| Benutzungsgebühr Leichenhaus als Sezierraum pro Benutzungstag | 150,00 € |
| Reinigungsgebühr Leichenhaus | 25,00 € |

§ 5 Gebühren für Arbeitsleistung

Die Gebühren betragen auf der Grundlage des Vereinbarungssatzes mit dem örtlichen Totengräber für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr)

- | | |
|--|----------|
| a) für Erwachsene und Kinder über 7 Jahre | 400,00 € |
| b) für Kinder bis zu 7 Jahre | 400,00 € |
| c) für Totgeburten | 100,00 € |
| d) Grabherstellung bei Beisetzung einer Urne | 100,00 € |
| e) Zuschlag für Tiefgrab | 140,00 € |
| f) Kompressoreinsatz, je angefangene Stunde | 52,00 € |
| g) für den Einbau eines Fundamentes | 350,00 € |

§ 6 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen betragen auf der Grundlage der Sätze eines Konzessionierten Bestattungsinstituts für
- | | |
|---|----------|
| a) Genehmigung einer Ausgrabung oder Umbettung | 25,00 € |
| b) Ausgrabung von Leichen und Skeletteilen | |
| für Erwachsene und Kinder über 7 Jahre während der Ruhezeit | 400,00 € |
| für Erwachsene und Kinder über 7 Jahre nach Ablauf der Ruhezeit | 385,00 € |
| für Kinder bis zu 7 Jahren während der Ruhezeit | 400,00 € |
| für Kinder bis zu 7 Jahren nach Ablauf der Ruhezeit | 100,00 € |
| c) Ausgrabung von Urnen | 100,00 € |
- (2) Bei Umbettungen innerhalb der gemeindlichen Friedhöfe sind neben den Gebühren nach Abs. 1 die Gebühren nach § 5 zu entrichten.

§ 7 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben

- | | |
|--|-------------|
| (1) Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern (§ 24 der Friedhofsatzung) | 28,00 €. |
| (2) Erlaubnis zur Vornahme von gewerblichen Arbeiten für die Dauer von fünf Jahren in den gemeindlichen Friedhöfen (§ 6 der Friedhofsatzung) | 55,00 €. |
| (3) Umschreibung eines Grabrechts (§ 21 der Friedhofsatzung) | 11,00 €. |
| (4) Ausfertigung von Graburkunden (§ 19 Abs. 3 der Friedhofsatzung) | kostenfrei. |
| Ausfertigung von Zweitschriften für Graburkunden | 6,00 €. |
| (5) Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung | 275,00 €. |

§ 8 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Über die nach dieser Satzung anfallenden Gebühren erlässt der Markt Schwarzach a. Main Gebührenbescheide.
- (2) Die Gebührenschuld nach § 3 entsteht mit dem Erwerb oder Wiedererwerb des Grabbenutzungsrechts.
- (3) Die Gebührenschuld nach § 4 entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen.
- (4) Die Gebührenschuld nach den §§ 5,6 und 7 entsteht mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids.

(5) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 9

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist,

- (1) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- (2) wer den Auftrag an den Markt Schwarzach a. Main erteilt hat,
- (3) wer die Kosten veranlasst hat,
- (4) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

Hinweis zum Inkrafttreten:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe des Marktes Schwarzach a. Main am 09.11.2003

1. Satzung zur Änderung der Satzung am 28.12.2008
2. Satzung zur Änderung der Satzung am 19.11.2013
3. Satzung zur Änderung der Satzung am 10.04.2014